

Allgemeine Reisebedingungen für Zeltlager

Liebe(r) Teilnehmer(in), liebe Eltern,
bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) und uns (Zeltlagerteam Hahn-Friesenrath e.V., nachfolgend „Reiseveranstalter“ genannt) zustande kommenden Reisevertrages.

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Mit der Buchung der Reise erkennt der Teilnehmer die allgemeinen Reisebedingungen des Veranstalters an.

Die Anmeldung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Bei Internet-Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer und – bei Minderjährigen – mit seinem gesetzlichen Vertreter kommt durch die schriftliche Reisebestätigung des Reiseveranstalters an den Teilnehmer und seinen gesetzlichen Vertreter zustande.

2. Leistungen

Die vom Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reiseausschreibung und allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

3. Zahlung

Nach Eingang der Anmeldebestätigung beginnt die Zahlungsfrist, sie endet an dem in der Reisebestätigung angegebenen Termin. Innerhalb dieser Frist ist der Reisepreis vollständig zu übertragen.

4. Obliegenheiten des Teilnehmers/ Ausschlussfrist/ Kündigung durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom Reiseveranstalter in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit dem Reiseveranstalter dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom Reiseveranstalter eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reisemängeln, denen vom Reiseveranstalter nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet bleibt.

Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reisen hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

5. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Teilnehmer wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) vom Vertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter wird für diesen Fall den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

6. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.